

# steueranwaltsmagazin

Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein

1/2011

58. Ausgabe | 13. Jahrgang

Redaktion: Jürgen Wagner, LL.M.  
WAGNER & JOOS, RECHTSANWÄLTE  
Konstanz (verantwortlich)

Kirsten Bäuml  
SINA.MAASSEN, Aachen

Dr. Jennifer Dikmen,  
Bonn

## 1 Editorial

Wagner

## Beiträge

2 Söffing/Friedberg **Verfassungswidrigkeit der rückwirkenden Verlängerung der Frist bei privaten Grundstücksveräußerungen nach § 23 EStG – Eine Besprechung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2010**

8 Zacher **Kapitalanlagen und Scheinrenditen – jetzt vierfacher Schaden für die Anleger?**

11 Dikmen/Fraedrich **Steuerliche Grundfragen bei der Entsendung von Mitarbeitern in die USA**

18 Lappat **Die Schweizerische Sozialversicherung: Teilweise eine Sozialsteuer?**

21 Joecks **Die Verwertung „illegal“ beschaffter Daten**

26 Wagner **Steuerrecht in der Schweiz**

32 **Veranstaltungen**

34 **Steermelder**

38 **Termine**

[www.steuerrecht.org](http://www.steuerrecht.org)

maßen. Vielmehr bewirkt eine Nettolohnvereinbarung ausschließlich die Verlagerung des Risikos von Mehrsteuern vom Entsendeten auf den Entsender. Der Vorteil für die Unternehmen liegt neben der Gewährleistung der Gleichbehandlung von allen Arbeitnehmern in der Anreizwirkung für die Arbeitnehmer, einer Entsendung (z. B. in Hochsteuerländer) überhaupt zuzustimmen. Dem Entsendeten muß insoweit aber bewußt sein, daß ihn die Nettolohnvereinbarung nicht von jeglichen steuerlichen Pflichten entbindet. Insbesondere bleibt er steuerrechtlich den Behörden gegenüber als Steuersubjekt verpflichtet und hat an der Abgabe der Steuererklärungen sowie der Aufklärung der steuerlich relevanten Sachverhalte mitzuwirken.

Des weiteren kann die Nettolohnvereinbarung auch zu steuerlichen Nachteilen führen. Insoweit sei auf eine jüngere Entscheidung des BFH zur Übernahme von Steuerberaterkosten<sup>37</sup> bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung hingewiesen. Der BFH hatte die Annahme eines geldwerten Vorteils unbeanstandet gelassen und sich der Argumentation angeschlossen, daß das Eigeninteresse des Arbeitnehmers an der Übernahme der Steuerberaterkosten jedenfalls dann anzunehmen sei, wenn eine Nettolohnvereinbarung besteht, weil diese zumindest auch im Interesse des Entsendeten liege.

## VI. Fazit

Die zunehmende Entsendung von Mitarbeitern ins Ausland wirft komplexe steuerliche Fragestellungen im Hinblick auf den Ort der Steuerpflicht auf. Hierbei kommt wie so oft den Umständen des Einzelfalls, insbesondere den persönlichen Lebensumständen des Entsendeten und ihre Abwägung mit den beruflichen Umständen, maßgebliche Bedeutung zu. Gestaltungsmöglichkeiten bestehen nur begrenzt, da regelmäßig die tatsächlichen Lebensumstände des Entsendeten als nicht gestaltbar vorgegeben sind. Die in der Praxis häufig gewählte Vereinbarung einer Nettolohnzahlung vermag die Klärung der steuerlichen Fragestellungen wenigstens auf den Entsender überzuwälzen und damit für den Entsendeten eine Minimierung des administrativen Aufwands darstellen. Eine Vermeidung der steuerlichen Fragen wird durch sie aber auch nicht erreicht.

37 ►► BFH, Urteil v. 21.01.2010, VI R 2/08, DB 2010, 706. Die Entscheidung hat viel Aufmerksamkeit erregt. Zum einen betrifft sie aufgrund des Sachverhalts mit einer Nettolohnvereinbarung eine Vielzahl von Entsendungssachverhalten. Zum anderen ließ der BFH auch unbeanstandet, daß die Interessensabwägung an den Motiven zur Vereinbarung der Nettolohnvereinbarung insgesamt gemessen wurde anstatt an dem Verbleib der Steuererstattungen im einzelnen. Hätte das Finanzgericht auf die Übernahme der Steuerberaterkosten alleine abgestellt, wäre ein anderes Ergebnis denkbar gewesen, denn der Entsendete tritt schließlich alle Erstattungsansprüche an den Arbeitgeber ab. Auch wurde kritisiert, daß die Nettolohnvereinbarung ohne weitere Erläuterung als nicht im überwiegend betrieblichen Interesse veranlaßt angesehen wurde.

# Die Schweizerische Sozialversicherung: Teilweise eine Sozialsteuer?

Dr. Hans-Jürgen Lappat, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Frankfurt am Main\*

## I. Einleitung

Schweizer Kantone werben um die Ansiedlung von deutschen Unternehmen oder die Begründung von Betriebsstätten in der Schweiz. Dabei stellen die Kantone ihre Standorte hinsichtlich der Abgabenbelastung als wesentlich attraktiver dar, als das vergleichbare Umfeld dieser Unternehmen in Deutschland sich darstellt. Hierbei wird häufig zu erwähnen vergessen, daß es in der Schweiz eine Sozialversicherung gibt, die die sogenannte Alters- und Hinterlassenschaftsversicherung beinhaltet. Diese Alters- und Hinterlassenenversicherung kann nach einem Standortwechsel oder der Begründung einer Betriebsstätte zu einer erstaunlichen Belastung mit unerwarteten Abgaben führen, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung dieser Abgabe vor dem Standortwechsel nicht entsprechend beachtet worden sind.

## II. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

Das soziale Sicherungssystem in der Schweiz ist in der Schweizerischen Bundesverfassung in Artikel 111 bis 113 geregelt. Dieses Sozialversicherungssystem basiert auf drei Säulen und stellt sich wie folgt dar:

- Staatliche Vorsorge,<sup>1</sup>
- Berufliche Vorsorge<sup>2</sup> und
- Private Vorsorge.

Die mit ►► gekennzeichneten Entscheidungen können unter [www.steuernachhilfe.org](http://www.steuernachhilfe.org) in der Online-Variante dieses Hefts abgerufen werden.

\* Dr. rer. pol. Hans-Jürgen Lappat ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Fachberater für Internationales Steuerrecht sowie tätig als Partner bei der LSV Rechtsanwalts GmbH, Frankfurt am Main.

1 Geregelt in dem Bundesgesetz vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (vgl. AHVG, SR 831.10) und der Verordnung vom 31.10.1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (vgl. AHVV, SR 831.101-V).

2 Geregelt in dem Bundesgesetz vom 25.06.1982 über die Berufliche Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

Die staatliche Vorsorge dient der Existenzsicherung, die berufliche Vorsorge der Fortsetzung der gewohnten Lebensführung und die private Vorsorge der individuellen Ergänzung entsprechend der persönlichen Bedürfnisstruktur.

### III. Staatliche Vorsorge

Unter der staatlichen Vorsorge wird in der Schweiz die

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV),
- Invalidenversicherung (IV),
- Erwerbsausfallentschädigung (Erwerbersatzordnung, EO),
- der Erwerbersatz für Militär-, Schutz- oder Zivildienstleistende und bei Mutterschaft (EE),
- die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL),
- Militärversicherung (MV),
- Arbeitslosenversicherung (ALV),
- Krankenversicherung (KV) sowie
- die Familienzulagen (FamZ)

verstanden und im nachfolgenden zusammenfassend als AHV bezeichnet. Die für Zwecke dieses Beitrags relevanten Regelungen finden sich im Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20.12.1946 in der heute gültigen Fassung, welches die Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmer und für alle selbständig Erwerbenden regelt. Die staatliche Vorsorge wird zwar grundsätzlich nach dem Umlageverfahren finanziert, d.h., die Zahlungen an die Berechtigten werden durch die laufenden Beiträge der versicherungspflichtigen Personen erbracht, jedoch wird aus Sicherheitsgründen derzeit ein gesetzlich nicht vorgeschriebener Kapitalstock unterhalten.

Für alle Erwerbstätigen beginnt die Beitragspflicht grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollendet haben (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG). Da alle Versicherten so lange beitragspflichtig sind, wie sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, endet die Beitragspflicht grundsätzlich mit dem Tod oder der Einstellung der Erwerbstätigkeit (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Der Anspruch auf Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, der auf die Vollendung des 64. Altersjahres bei Frauen und des 65. Altersjahres bei Männern folgt (Art. 21 AHVG).

Für die Arbeitnehmer werden Beiträge in Prozent der Lohnsumme auf sämtliche Entgelte, jeweils hälftig beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer wie in nachstehender Tabelle erhoben. (Siehe nebenstehende Tabelle).

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird auch von den sogenannten Selbständigerwerbenden erhoben. Die Schweizer Gesetze definieren den Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit nicht (vgl. Art. 18 DBG, Art. 8 StHG). Unter selbständiger Erwerbstätigkeit wird jede Tätigkeit verstanden, die auf eigenes Risiko, mit der Absicht der Gewinnerzielung sowie unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erfolgt.<sup>3</sup> Nach dem von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundes-

#### Schweizer AHV-Beiträge für Arbeitnehmer

Versicherungsart	Arbeitgeberbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Summe
AHV	4,20	4,20	8,40
IV	0,70	0,70	1,40
EO	0,15	0,15	0,30
Gesamt	5,05	5,05	10,10

amt für Sozialversicherungen herausgegebenen und dort zu beziehendem Merkblatt (2.02/d) treten Selbständigerwerbende nach außen mit einem Firmennamen auf, tragen ihr eigenes wirtschaftliches Risiko, können ihre Betriebsorganisation frei wählen und sind für mehrere Auftraggeber tätig. Wer andere Personen beschäftigt, gilt als selbständigerwerbend.<sup>4</sup>

Bei den sogenannten Selbständigerwerbenden werden die Beiträge gestaffelt nach dem Einkommen erhoben. Bei einem Einkommen bis unter 54.800 CHF werden Beitragssätze von 5,116% bis 9,013% erhoben (Art. 8 AHVG). Ab einem Einkommen von 54.800 CHF werden 9,5% erhoben, hiervon 7,8% für AHV, 1,4% für IV und 0,3% für EO.<sup>5</sup> Zusätzlich wird von der zuständigen Ausgleichskasse ein Verwaltungskostenbeitrag von 3% der Beiträge erhoben. Einschließlich des Verwaltungskostenbeitrags ergibt sich ein Beitragssatz von 10,403% für Arbeitnehmer und von 9,785% für Selbständigerwerbende.<sup>6</sup>

Die schweizerische AHV kennt keine Beitragsbemessungsgrenzen, wie sie bei der Deutschen Sozialversicherung üblich sind, d. h. die schweizerische AHV wird unlimitiert auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit erhoben, selbst wenn es sich im mehrfachen Millionenbereich bewegt (Art. 9 AHVG). Leistungen an die AHV sind bei der leistenden Person steuerlich abzugsfähig (Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG; Art. 9 Abs. 1 lit. d StHG) und bei Bezug von der empfangenden Person ohne Einschränkung<sup>7</sup> als Einkommen zu versteuern (Art. 22 Abs. 1 DBG).

Ausländer sowie ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht sind grundsätzlich nur rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 18 Abs. 2 AHVG). EU-Bürger sind aufgrund des zwischen der Schweizer Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitglied-

3 Vgl. Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Band I, 9. Auflage, Bern Stuttgart Wien 2001, § 14 Rn. 36 ff.

4 Vgl. www.ahv-iv.info, Merkblatt 2.02/d vom 1.1.2010, Tz. 2, letzter Satz, abgerufen am 06.12.2010.

5 AHVG, Art. 21 AHVV.

6 Berechnung: Beitragssatz x (1 + 0,03).

7 Vgl. Höhn/Waldburger, Bd. I, § 14 Rn. 102.

staaten abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommens von der vorstehenden Regelung ausgenommen und werden den Schweizer Bürgern entsprechend gleichbehandelt.<sup>8</sup>

Bei einer vollständigen Beitragsdauer zwischen dem vollendeten 20. und dem vollendeten 64. Lebensjahr bei Männern (Art. 29<sup>ter</sup> AHVG) und der lückenlosen Belegung mit in der amtlichen Rentenskala 44<sup>9</sup> sogenannten „Maßgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen“ von im Jahre 2009 82.080 CHF und mehr entsprechenden Beitragszahlungen kann eine Höchstrente von 2.280<sup>10</sup> CHF erworben werden. Bei Ehepaaren ist die Summe der beiden Renten auf 150% des Höchstbetrags der Altersrente begrenzt (Art. 35 Abs. 1 AHVG).

#### IV. Berufliche Vorsorge

Die Regelungen der sogenannten zweiten Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems sind im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geregelt. Diese Versicherung ist für Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen<sup>11</sup> obligatorisch. Selbständigerwerbende können sich nach Art. 4 Abs. 1 BVG freiwillig versichern lassen. Die Finanzierung der beruflichen Vorsorge erfolgt durch das Kapitaldeckungsverfahren, d.h., die versicherten Personen zahlen ihre anzulegenden Beiträge in die jeweils zuständigen Kassen ein. Die Besteuerung der beruflichen Vorsorge ist ebenfalls im BVG geregelt. Danach ist die Finanzierung, d.h. die Einzahlung durch Bund, Kantone und Gemeinden, weitgehend steuerfrei zu stellen. Laufende Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sind vom Einkommen und vom Gewinn abziehbar (vgl. Art. 81 BVG). Die einmaligen Beiträge („Einkaufssummen“) sind zwar grundsätzlich ebenfalls abzugsfähig; sie sind jedoch in Abhängigkeit vom Alter der Versicherten in ihrer Höhe beschränkt (vgl. Art. 79a BVG). Die späteren Leistungen aus der Vorsorgeeinrichtung sind als Einkommen steuerpflichtig (vgl. Art. 83, 98 Abs. 4 BVG).

Die von dem Bundesamt für Sozialversicherungen publizierten Beitragssätze<sup>12</sup> der beruflichen Vorsorge in 2009<sup>13</sup>

Laufende Beiträge zugunsten der Arbeitnehmer		Beiträge der Selbständigerwerbenden
Arbeitnehmer	Arbeitgeber	
	4.00%–14.00%	
4.00%–13.00%	und mehr	Freiwillig

stellen sich wie folgt dar:

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht laufend alle wesentlichen die Versicherten interessierenden Informationen bezüglich der staatlichen und der beruflichen Vorsorge im Internet.<sup>14</sup>

#### V. Private Vorsorge

Hinsichtlich der privaten Vorsorge sind die Arbeitnehmer und die Selbständigerwerbenden in der Schweiz in ihrer Entscheidungsfindung völlig frei und unterliegen keiner staatlichen Reglementierung. Gleichwohl wird die private Vorsorge entsprechend einer gesetzlichen Vorgabe durch steuerliche Anreize gefördert.<sup>15</sup>

#### VI. Gleichbehandlung

Art. 153 a AHVG regelt unter Bezugnahme auf das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union die Gleichstellung der EU-Bürger mit den Schweizer Staatsangehörigen.<sup>16</sup> Auch Art. 89b BVG ordnet an, daß alle Personen, die in der Schweiz oder im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft wohnen, die gleichen Rechte und Pflichten wie Schweizer Staatsangehörige haben. Der Anspruch an Leistungen aus der staatlichen oder der beruflichen Vorsorge steht demnach allen EU-Bürgern und allen Schweizer Staatsangehörigen in gleicher Weise zu.

#### VII. Rentenanspruch

Der maximal mögliche monatliche Rentenanspruch beträgt 2.280 CHF (rd. Euro 1.528)<sup>17</sup> und entsteht, wenn über die vollständige Beitragsdauer von 44 Beitragsjahren<sup>18</sup>

8 Vgl. Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten vom 21.06.1999, in Kraft getreten am 01.06.2002, SR 0.142.112.681, AS 2002, 1527; VO (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.06.1971, ABl. Nr. L 149.

9 Vgl. Amtliche Rentenskala 44-2009, Anhang 4.

10 Stand: 01.01.2009; vgl. Merkblatt 1.2009/d, www.ahv-iv.info, abgerufen am 23.03.2010.

11 Arbeitnehmer sind für die Risiken Tod und Invalidität pflichtversichert, wenn sie das 17. Altersjahr überschritten haben. Ferner sind Arbeitnehmer ab 1. Januar nach Vollendung des 25. Altersjahres auch für das Alter versichert, wenn sie einen Mindestlohn von SFR 18.990 beziehen (vgl. Art. 2 Abs. 1 BGV). Versichert wird der sogenannte „koordinierten Lohn“ grundsätzlich in einer Bandbreite von 22.155 CHF bis 75.960 CHF p.a. (vgl. Art. 8 Abs. 1 BGV).

12 Die konkreten Beiträge hängen von der Höhe des Einkommens ab.

13 Vgl. <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/index.html?lang=de>, abgerufen am 23.03.2010.

14 Vgl. Höhn/Waldburger, Bd. I, § 14 Rn. 101.

15 Vgl. Höhn/Waldburger, Steuerrecht, Band II, 9. Auflage, Bern Stuttgart Wien 2002, § 52 Rn. 13.

16 Vgl. Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten vom 21.6.1999, in Kraft getreten am 01.06.2002, SR 0.142.112.681, AS 2002, 1527; VO (EWG) Nr. 1408/71 vom 14.06.1971, ABl. Nr. L 149.

17 Umrechnungskurs zum 31.12.2009 mit rd. 100 CHF = 67 EUR.

18 Zeit der Beitragspflicht zwischen der Vollendung des 20. bis zur Vollendung des 64. Lebensjahres bei Männern.



jeweils einem derzeitigen Einkommen von mindestens 82.080 CHF entsprechende Beiträge entrichtet worden sind. Bezogen auf lediglich ein mit einem solchen Mindestbeitrag belegtes Beitragsjahr entsteht ein Rentenanspruch mit rd. 52 CHF (rund 35 EUR) monatlich.<sup>19</sup>

Da die Alters- und Hinterlassenenversicherung keine Beitragsbemessungsgrenze kennt, also (Betriebsstätten-) Gewinne unbegrenzt mit 9,785 % belastet werden, gleichzeitig die maximal denkbare Höhe eines erwerblichen monatlichen Rentenanspruchs mit 35 EUR limitiert ist, kann diese Versicherung nicht als eine solche, sondern muß als eine Sozialsteuer eingeordnet werden.

### VIII. Zusammenfassung

- Die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung wird von allen in der Schweiz erwerbstätigen natürlichen Personen erhoben.
- Diese Versicherung kennt keine Beitragsbemessungsgrenze und greift uneingeschränkt auf das gesamte Erwerbseinkommen als Bemessungsgrundlage zu.
- Für selbständig erwerbende Personen beträgt diese Abgabe 9,75% der Bemessungsgrundlage.

- Der Versicherte oder seine Hinterlassenen, sofern sie Schweizer oder EU-Bürger sind oder sonstige Ausländer mit einem Wohnsitz in der Schweiz, erwerben zwar dem Grunde nach einen Rentenanspruch. Diese Rente ist aber der Höhe nach auf einen jährlich maximal erwerblichen Anspruch von rund Euro 35 monatlich beschränkt, auch wenn sechs- oder mehrstellige Einkünfte in den einzelnen Jahren der Beitragspflicht als Bemessungsgrundlage herangezogen werden.
- Bei Lichte betrachtet stellt die Alters- und Hinterlassenenversicherung keine Versicherung dar, bei der Leistung und Gegenleistung ausgewogen kalkuliert sind. Sie ist als (Sozial-)Steuer anzusehen, die unter dem Deckmantel und der Begrifflichkeit „Versicherung“ erhoben wird und bei der Durchführung von Steuerbelastungsvergleichen wie Steueraufwand zu berücksichtigen ist, sofern nicht bereits im Gestaltungsbereich entsprechende Vermeidungsstrategien bei der Strukturierung von Investitionen in der Schweiz Berücksichtigung gefunden haben.

<sup>19</sup> Berechnung: 2.280 CHF x 1/44.

## Die Verwertung „illegal“ beschaffter Daten

Prof. Dr. jur. Wolfgang Joecks, Greifswald\*

Offenbar ist mit Billigung des Bundesfinanzministeriums durch den Bundesnachrichtendienst bzw. Finanzbehörden im Jahre 2007 eine CD erworben worden, die eine Vielzahl personenbezogener Daten enthält. Diese Daten lassen Schlüsse auf Kapitalanlagen zu, deren Erträge dem deutschen Fiskus und dem Fiskus anderer Staaten vermutlich vorenthalten wurden. Für den Erwerb der CD sollen mehrere Millionen Euro gezahlt worden sein. Die durch sie gewonnenen Erkenntnisse werden ausgewertet, zum Teil wurden sie, soweit sie Bürger anderer Staaten betreffen, diesen übermittelt. Ob sie strafprozessual genutzt werden dürfen, wurde in der Folge heftig diskutiert und war nun erstmals Gegenstand einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.<sup>1</sup>

Verschiedenste Straftatbestände für das Handeln der Amtsträger werden diskutiert und verworfen, so Hehlerei (§ 259 StGB),<sup>2</sup> Geldwäsche (§ 261 StGB), Beihilfe zur Untreue (§ 266 StGB), zum Ausspähen von Daten (§ 202 a StGB), § 43 Abs. 2 BDSG und – eher einschlägig – § 17 Abs. 2 UWG. Danach wird bestraft, „wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen“, entweder sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis z. B. durch Her-

stellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses (b) oder die Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist (c) unbefugt verschafft oder sichert. Erfasst ist aber auch, wer (2.) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen und durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nr. 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt. Mit der Zahlung an den Informanten könnten deutsche Beamte Beihilfe (§ 27 StGB) zu dieser Tat geleistet haben.<sup>3</sup>

Der Vorgang hat die Diskussion um die Frage verschärft, in welchem Maße Verwertungsverbote verhindern, daß über strafbares Verhalten gewonnene Erkenntnisse in eine strafprozessuale Entscheidung einfließen dürfen. Daneben stellt

Die mit ►► gekennzeichneten Entscheidungen können unter [www.steuernrecht.org](http://www.steuernrecht.org) in der Online-Variante dieses Hefts abgerufen werden.

\* Prof. Dr. Wolfgang Joecks leitet den Lehrstuhl für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald.

1 ►► BVerfG vom 09.11.2010 – 2 BvR 2101/09, DStR 2010, 2512.

2 Vgl. Trüg/Habetha NJW 2008, 887; Sieber, NJW 2008, 881, 883.

3 Sieber, NJW 2008, 881, 884; Stahl/Demuth DStR 2008, 600.